

DV – Jugendordnung

Satzung der DJK Sportjugend des DV Essen

1. Name und Wesen

- 1.1 Die DJK Sportjugend ist die Jugendorganisation des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, Diözesanverband Essen e.V. (kurz DV Essen), des katholischen Verbandes für Leistungs- und Breitensport.
- 1.2 Der DV Essen erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er bestätigt die nachstehende Jugendordnung der DJK Sportjugend als Teil der Satzung des DJK Diözesanverbandes.
- 1.3 Die DJK Sportjugend des DV Essen führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4 Mitglieder der DJK Sportjugend sind alle DJK – Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder. Die DJK Sportjugend des DV Essen ist gegliedert in (Diözesanjugendleitung), Kreisverbands- und Vereinssportjugend.
- 1.5 Die DJK Sportjugend des DV Essen ist Mitglied der DJK Sportjugend auf Bundes- und Landesebene. Zum Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) pflegt sie partnerschaftliche Kontakte.

2. Ziele

Die DJK Sportjugend bietet ihren Mitgliedern

- Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweiligen Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigungen.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

3. Organe und Leitung

Organe der Sportjugend sind:

- der Jugendtag.
- die Jugendkonferenz.
- die Jugendleitung.

Jedes ordnungsgemäß einberufende Organ der Sportjugend ist beschlußfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmbündelung ist nicht zulässig.

3.1 Jugendtag

Der Jugendtag ist das höchste Gremium der Sportjugend.

3.1.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:

- die Delegierten der DJK Vereinssportjugend.
- die Delegierten der Sportjugend der DJK Kreisverbände.
- die Jugendleitung des Diözesanverbandes.
- der Vorsitzende des Verbandes, oder dessen Vertreter.

Die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen des Verbandes können zur Beratung zum Jugendtag eingeladen werden.

Der Jugendleitung steht es frei, Gäste zum Jugendtag einzuladen. Diese können sich – soweit der Jugendtag nicht anders beschließt – an den Beratungen beteiligen.

Die Delegierten der Vereine sowie deren Ersatzdelegierten werden bei den zuständigen Jugendversammlungen der Vereinssportjugend gewählt und der Jugendleitung benannt. Jede Vereinssportjugend hat zwei Grunddelegierte für die ersten 300 Mitglieder unter 27 Jahren. Für jeweils weitere angefangene 200 Mitglieder unter 27 Jahren kann ein Delegierter bzw. eine Delegierte entsandt werden.

Die Delegierten der Kreissportjugend sowie die Ersatzdelegierten werden bei den zuständigen Jugendversammlungen der Kreissportjugend gewählt und der Jugendleitung benannt. Jede Kreissportjugend hat eine Delegierte und einen Delegierten.

3.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Sportjugend zu beraten und zu beschließen. Dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports.
- die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung festzulegen.
- Berichte entgegenzunehmen.
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beschließen.
- das Jahresprogramm zu beschließen.
- die Jugendleitung zu entlasten und zu wählen.
- die Jugendleiterin und der Jugendleiter vertreten die Sportjugend im Hauptausschuss.
- die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen.
- Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Konferenzen des Verbandes zu benennen bzw. zu wählen.
- über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Der Jugendtag findet alle zwei Jahre statt, im jährlichen Wechsel mit der Jugendkonferenz. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss ein außerordentlicher Jugendtag von der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

3.2 Jugendkonferenz

Die Jugendkonferenz ist das zweithöchste Gremium der Sportjugend.

3.2.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendkonferenz sind:

- eine Delegierte bzw. ein Delegierte je DJK-Verein und DJK-Kreisverband.
- die Jugendleitung des Diözesanverbandes.
- der Vorsitzende des Verbandes, oder dessen Vertreter.

Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der Kreisverbände bzw. der Vereine werden auf den zuständigen Jugendversammlungen der jeweiligen Ebene gewählt und der Jugendleitung benannt.

3.2.2 Aufgaben

Die Jugendkonferenz hat folgende Aufgaben:

- alle Punkte zu beraten und zu beschließen, die der Jugendtag als Aufgaben hat. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen.

Die Jugendkonferenz findet in den Jahren zwischen den Jugendtagen statt. Durch Beschluss der Jugendleitung muss sie von der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

3.3 Jugendleitung

3.3.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendleitung sind:

- die Jugendleiterin und der Jugendleiter.
- Der Geistliche Beirat des Verbandes oder dessen Vertreter.
- sechs weitere auf dem Jugendtag zu wählende Mitglieder.

Geborenes Mitglied mit beratener Stimme ist der Vorsitzende des Verbandes oder dessen Vertreter.

Sollte auf dem Jugendtag keine Jugendleiterin oder kein Jugendleiter gewählt werden, so kann ein weiteres Mitglied in die Jugendleitung gewählt werden.

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirats werden die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendleitung vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied. Die Jugendleiterin und der Jugendleiter werden dem Verbandstag vorgestellt.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Jugendleitung aus, kann die Jugendleitung bis zur Wahl beim nächstfolgenden Jugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Die Jugendleitung kann Arbeitsgruppen, Kommissionen, sowie zu speziellen Aufgabengebieten Einzelpersonen einsetzen; sie beraten die Jugendleitung und arbeiten nach deren Auftrag. Sie haben kein Stimmrecht.

Als beratendes Mitglied gehört der DJK-Referent der Jugendleitung an.

Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

3.3.2 Aufgaben

Die Jugendleitung leitet die Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die an die Jugendleitung gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen.
- den Jugendtag und die Jugendkonferenz vorzubereiten.
- ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen.
- Den Haushaltsplan und den Jahresabschluss vorzubereiten.
- über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden.
- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten.
- für die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu sorgen.
- in den Organen des Verbandes mitzuarbeiten.

Die Jugendleitung entscheidet durch einfache Mehrheit.

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter vertreten die Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen; sie sind Mitglieder im Vorstand.

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter berufen die Tagungen der Organe der Sportjugend ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

4. Geschäftsordnung der Sportjugend

Die Geschäftsordnung des Verbandes gilt entsprechend.

5. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung könne nur vom Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sowie der Bestätigung durch den Verbandstag.

6. Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorgenannte Jugendordnung wurde auf der außerordentlichen Konferenz der Jugendleiter am 15. März 1997 verabschiedet.

[Sie wurde durch den DJK Diözesanverbandstag am 08. November 1997 in Essen bestätigt.]